Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/247

30. 03. 77

Sachgebiet 78

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form einer Butteröllieferung an Indien

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Lieferung von Milchfetten an Indien im Rahmen einer Nahrungsmittelhilfe

»EG-Dok. R/647/77 (ALIM 6)«

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Mitteilung der Kommission an den Rat betreffend eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form einer Butteröllieferung an Indien

1. Antrag der indischen Regierung und Schilderung des Bedarfs

Die indische Regierung hat die Gemeinschaft um eine Nahrungsmittelsoforthilfe durch Lieferung von 10 000 t Butteröl ersucht.

Durch Störungen im Auftreten des Monsuns im Wirtschaftjahr 1976/77 liegt der Ernteertrag in den Gebieten, in denen Ölsaaten angebaut werden, weit unter dem des Vorjahres, nach den letzten Schätzungen um rund 20 bis 25 v. H. [1]); der Ernterückgang wäre mithin wesentlich größer als ursprünglich angenommen.

Dieser Rückgang der Ernte und demnach auch der Ölerzeugung führte bei pflanzlichen [2]) und tierischen Ölen zu einem jähen Preisanstieg von unvorhersehbarem Ausmaß, der gegenwärtig in der Übergangszeit bis zur nächsten Ernte im Mai seinen Höhepunkt erreicht. Im Gegensatz zum Getreide werden die Preise für Fette für die ärmsten Bevölkerungsschichten nicht vom Staat subventioniert. Von der derzeitigen Lage werden diese Bevölkerungsschichten daher besonders hart betroffen. Ferner sei darauf hingewiesen, daß die Preissteigerung bei Butterschmalz auch eine Verringerung der Frischmilchmenge zur Folge hat; nach Verarbeitung zu Butterschmalz bieten sich der Milch nämlich bessere Absatzmöglichkeiten; die normale Versorgung mit Milch, die für die gefährdeten Bevölkerungsgruppen ebenfalls sehr wichtig ist, wird hierdurch jedoch gestört.

Infolge des Erzeugungsdefizits hat sich der Einfuhrbedarf des Landes bei tierischen und pflanzlichen Fetten wesentlich erhöht; angesicht der ernsten Lage hat daher die Regierung, die seit der Erdölkrise eine Politik der Einfuhrbeschränkung verfolgt hatte (in den letzten Jahren beliefen sich die Einfuhren auf jährlich rund 250 000 t), Liberalisierungsmaßnahmen ergriffen. Für die Nahrungsmittelhilfe haben die Vereinigten Staaten eine Hilfe von 50 000 t Sojaöl und Baumwollsamen beschlossen.

Die Gemeinschaftshilfe würde mithin dazu beitragen, die derzeitige allgemeine Nahrungsnot zu beheben. Die Hilfsgüter sollen auf dem örtlichen Markt verkauft und die Gegenwertmittel zur Finanzierung eines Entwicklungsvorhabens im Bereich der Milchwirtschaft verwendet werden.

2. Vorschläge der Kommission

Aufgrund der vorstehenden Erwägungen ist die Kommission der Auffassung, die Gemeinschaft sollte dem Antrag der indischen Regierung entsprechen und eine Nahrungsmittelsoforthilfe für Indien beschließen. Da jedoch für das Programm 1977 nur 45 000 t zur Verfügung stehen [3]), ist es allerdings nach Ansicht der Kommission nicht möglich, dem Antrag in voller Höhe stattzugeben. Sie schlägt daher vor, daß 3000 t Butteröl frei Verschiffungshafen geliefert werden. Mit dieser Menge wird ein größerer Beitrag geleistet als bei der letzten Zuteilung von Butteröl an Indien (1974 2500 t).

Durch die Kosten dieser Maßnahme, die zu Lasten des Programms 1977 gehen würden und sich auf 2,70 Mio RE (zu Weltmarktpreisen) veranschlagen lassen, entstehen der Gemeinschaft keine zusätzlichen Ausgaben zu den im Haushaltsplan 1977 bereits vorgesehenen [4]).

Schlußfolgerung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird dem Rat vorgeschlagen, eine Nahrungsmittelsoforthilfe in Form einer Lieferung von 3000 t Butteröl frei Verschiffungshafen Indien zu beschließen und die beigefügte Verordnung zu erlassen.

---

[1]) 1975/1976 betrug die Gesamterzeugung an Ölsaaten 9,96 Millionen t, davon 6,9 Millionen t Erdnüsse. Bei Erdnüssen ging sie 1976/1977 auf 6 Mio t zurück.

[2]) Von Juni bis Dezember 1976 beläuft sich der Prozentsatz der Preiserhöhung je nach Ölart auf 60 v. H. bis 87 v. H.

[3]) und die Reserve von 1976 praktisch erschöpft ist (239 t noch verfügbar).

[4]) Vgl. Finanzanhang.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 29. März 1977 – 14 – 680 70 – E – Na 15/77:

Diese Vorlagen sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 14. März 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Vorlagen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates über eine Lieferung von Milchfetten an Indien im Rahmen einer Nahrungsmittelhilfe

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 6 Abs. 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Indien hat seinen Bedarf an Milchfetten angemeldet. Diese Fette können in Form von Butter oder Butteröl geliefert werden, die bzw. das in der Gemeinschaft hergestellt wurde und den Qualitätsanforderungen entspricht.

Die Butterbestände der Interventionsstellen ermöglichen eine Nahrungsmittelhilfe durch Lieferung einer Menge an Butter oder Butteröl, die 3000 t Butteröl entspricht.

Da die Lieferung zum günstigsten Preis erfolgen soll, ist es angebracht, ein Ausschreibungsverfahren vorzusehen. In Ausnahmefällen kann es jedoch zweckmäßig sein, auf das raschere Verfahren der freihändigen Vergabe zurückzugreifen –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe werden Indien 3000 t Butteröl zur Verfügung gestellt.

Artikel 2

Das in Artikel 1 genannte Butteröl wird aus der gemäß Artikel 6 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 angekauften Butter hergestellt.

Artikel 3

Zu dem in Artikel 1 genannten Zweck wird der Wert des Butteröls bis zum Verschiffungshafen oder bis zu einer entsprechenden Stufe von der Gemeinschaft finanziert.

Artikel 4

Für die Lieferung des Erzeugnisses einschließlich Verpackung, Etikettierung und Beförderung bis zum Verschiffungshafen oder bis zu einer entsprechenden Stufe wird außer bei Vorliegen eines besonderen Grundes, der eine freihändige Vergabe rechtfertigt, ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt.

Artikel 5

Die den ausgewählten Unternehmen zustehenden Beträge werden nur dann ausgezahlt, wenn

a) das Unternehmen den in der Bekanntmachung der Ausschreibung oder der freihändigen Vergabe vorgesehenen Verpflichtungen nachgekommen ist
und

b) durch Kontrolle festgestellt wurde, daß die Qualität und die Verpackung des gelieferten Erzeugnisses den diesbezüglichen Gemeinschaftsbestimmungen entsprechen.

Die Zahlung eines Vorschusses auf die Beträge kann vorgesehen werden.

Artikel 6

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

---

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[2]) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9

Anhang I

Finanzanhang

1. Haushaltsstelle

   – Artikel 921 – Posten 9212 des Haushalts 1977 (Mittel = 47 Mio RE)

2. Bezeichnung der Haushaltsstelle

   – Posten 9212 = Nahrungsmittelhilfe in Form von Milcherzeugnissen – Butter/Butteröl-Programm 1977.

3. Rechtsgrundlage

   Ratsbeschluß vom 23. November 1976 (Haushalt).

4. Beschreibung, Zweck und Begründung der Maßnahme

   – Bereitstellung von 3000 t Butteröl für die indische Regierung.

5. Mittel

   5.1 Art der Berechnung
   Erzeugnis
   Butteröl 3000 t x 901,58 RE/t = 2,70 Mio RE.

   5.2 Auswirkung auf die Ausgaben
   Diese Maßnahme würde keine zusätzlichen Ausgaben zu den für die Durchführung des Programms 1977 bereits geplanten verursachen.

6. Vorgesehene Kontrolle

   Haushaltsordnung vom 25. April 1973 für den Gesamthaushaltsplan der Gemeinschaften.